

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Thomas Seerig (FDP)**

vom 27. Juli 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Juli 2021)

zum Thema:

Inklusion erarbeiten

und **Antwort** vom 04. August 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Aug. 2021)

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Thomas Seerig (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/28249

vom 27. Juli 2021

über Inklusion erarbeiten

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Inwieweit ist es zutreffend, dass Personen mit Down-Syndrom oder kognitiven Einschränkungen in Berlin in einem Kindergarten weder ausgebildet werden noch dort arbeiten dürfen?
2. Was ist gegebenenfalls die rechtliche Grundlage dafür?

Zu 1. und 2.:

Das Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KitaFöG) regelt in § 10, dass zur Förderung der Kinder in Berliner Kitas sozialpädagogische Fachkräfte zu beschäftigen sind, die gewährleisten, dass die in § 1 des KitaFöG definierten Ziele und Aufgaben verfolgt und wahrgenommen werden.

Die Voraussetzungen für die Anerkennung des sozialpädagogischen Personals sowie die Personalbemessung sind in Abschnitt 3 (§§ 11 bis 20) der Verordnung über das Verfahren zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebotes von Plätzen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege und zur Personalausstattung in Tageseinrichtungen (Kindertagesförderungsverordnung - VOKitaFöG) konkretisiert. Demzufolge ist der Einrichtungsträger verpflichtet, die Förderung der Kinder in der Tageseinrichtung durch die notwendige Ausstattung mit sozialpädagogischem und zusätzlichem Fachpersonal sicherzustellen. Der Absatz 2 führt im Einzelnen die Berufsgruppen auf, die zum sozialpädagogischen Fachpersonal gehören. Dies sind vor allem staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher, staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpäda-

gogen, Diplom-Pädagoginnen und Diplom-Pädagogen. Der Absatz 3 des § 11 VO-KitaFöG definiert, unter welchen Voraussetzungen die Einrichtungsaufsicht nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in begründeten Einzelfällen andere Kräfte gänzlich oder teilweise anerkennen kann (Quereinstieg). Die dafür geltenden Bedingungen und die anzuwendenden Verfahren sind im Dokument „Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder“ (<https://www.berlin.de/sen/jugend/fachkraefte/quereinstieg-erzieherberuf/antrag-quereinstieg-verwandte-berufe-mit-fk.pdf>) definiert.

Sofern Personen die erforderlichen Qualifikationen als Fachkraft bzw. im Quereinstieg mitbringen, können diese in Einrichtungen der Kindertagebetreuung beschäftigt werden. Die Personalhoheit liegt dabei beim Träger der Einrichtung.

Wer in Berlin für das Studium an einer Fachschule für Sozialpädagogik zugelassen werden und dort die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher absolvieren darf, wird durch die Verordnung über die Studiengänge und Prüfungen an den staatlichen Fachschulen für Sozialpädagogik im Land Berlin (Sozialpädagogikverordnung - SozpädVO) geregelt. Die Zulassungsvoraussetzungen zum Vollzeitstudium sind in § 5, die zum Studium in Teilzeit in § 6 definiert. Neben den qualifikatorischen Anforderungen sind dies die persönliche und gesundheitliche Eignung, ein rechtmäßiger Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland sowie Kenntnisse der deutschen Sprache in einem Umfang, der erwarten lässt, dass die Person dem Unterricht folgen und sich in Wort und Schrift adäquat äußern kann.

Sofern eine Person die Zugangsvoraussetzungen erfüllt, kann sie die Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher antreten. Die Entscheidung darüber obliegt der Schulleitung.

Insofern trifft es nicht zu, dass der Zugang zu Ausbildung oder Beschäftigung in einer Kindertagesstätte in Berlin beschränkt wäre bei einer Behinderung von Personen wie z. B. Down-Syndrom oder kognitive Einschränkungen. Der Zugang ist geknüpft an die jeweils vorgegebenen Qualifikationen. Sofern die Personen diese Qualifikationen mitbringen, steht ihnen dieser Weg offen.

3. Was sind gegebenenfalls die Gründe und warum ist eine Tätigkeit in Küche oder Hauswirtschaft möglich?

Zu 3.:

Die o.g. Bestimmungen treffen lediglich Regelungen für das sozialpädagogische Fachpersonal. Eine Tätigkeit in Küche und Hauswirtschaft unterliegt diesen Vorgaben nicht. Die Entscheidung zum Abschluss eines Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnisses obliegt auch in diesem Fall dem Träger der Einrichtung.

4. Gilt dieses Verbot bundesweit oder nur in Berlin und wenn letzteres zutrifft, warum trifft Berlin diese Regelung?

Zu 4.:

Die Regelungen über die Zulassungsvoraussetzungen für die Fachschulen sind in der Rahmenvereinbarung Fachschulen der Kultusministerkonferenz bundeseinheitlich geregelt und werden durch die jeweiligen Landesregelungen lediglich konkretisiert.

Ähnlich verhält es sich mit den Regelungen zum Einsatz des pädagogischen Personals. Hier gilt bundesweit das Fachkräftegebot für die Kinder- und Jugendhilfe, was auf Landesebene u.a. für die Kindertagesbetreuung spezifiziert wird.

5. Teilt der Senat die Einschätzung, dass eine derartige Vorschrift gegen die UN-Behindertenrechtskonvention verstieße und das Gegenteil von Inklusion wäre?

Zu 5.:

Nein, diese Einschätzung wird nicht geteilt, da es keine Benachteiligung auf der Grundlage einer Behinderung gibt, sondern die Vorgaben an die Qualifikationen des pädagogischen Personals sich auf alle Bewerbenden gleichermaßen beziehen.

Berlin, den 4. August 2021

In Vertretung
Beate Stoffers
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie